

Gemeinde Schiers

GEMEINDEVORSTAND



B O T S C H A F T

des Gemeindevorstandes zuhanden der Gemeindeversammlung vom

Freitag, 22. Januar 2021, 20.00 Uhr

Gemeindesaal Farb (beim Schulhaus)

ACHTUNG

Es gilt eine Maskenpflicht.

Wir bitten Sie, wegen COVID-19, frühzeitig zu erscheinen, da sich jeder Teilnehmer in eine Präsenzliste eintragen muss.

Bitte beachten Sie die Publikationen im Bezirksamtsblatt oder auf der Homepage der Gemeinde Schiers. Eine Absage der Gemeindeversammlung wird, falls nötig, kommuniziert.

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. November 2020
2. Naturpark Rätikon, Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung 07. März 2021
3. Maiensässweg Schuders (Projektgrundsatz, Verteiler, öff. Interessenz, Verpf. Kredit), Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung 07. März 2021
4. Alpweg Schuders (Projektgrundsatz, Verteiler, öff. Interessenz, Verpf. Kredit), Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung 07. März 2021
5. Motion Gabathuler / Auflösung Betrieb Säge / Erheblichkeit
6. Mitteilungen und Umfrage

Folgende Akten liegen auf der Gemeindeverwaltung auf oder können auf der Homepage unter www.schiers.ch – Politik – Gemeindeversammlungen eingesehen werden:

- Das Versammlungsprotokoll vom 20. November 2020
- Die Anträge des Gemeindevorstandes
- Vorprojekt Maiensässweg Schuders (Auflage nur auf Gemeindeverwaltung)
- Vorprojekt Alpweg Schuders (Auflage nur auf Gemeindeverwaltung)

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. November 2020

Das Protokoll ist ordnungsgemäss aufgelegt und wurde auf der Homepage der Gemeinde Schiers publiziert. Einsprachen, Abänderungswünsche oder Ergänzungen sind keine eingegangen. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Naturpark Rätikon, Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung 07. März 2021

Rund um den Rätikon soll der Internationale Naturpark Rätikon als grenzübergreifende Plattform für eine nachhaltige Regionalentwicklung errichtet werden. Alle 10 Gemeinden des Prättigaus, alle 11 Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein sowie 9 Gemeinden im Vorarlberg haben sich – unterstützt vom Kanton Graubünden, dem Land Liechtenstein und dem österreichischen Bundesland Vorarlberg – an der Erarbeitung der Grundlagen beteiligt. Wird der Naturpark im geplanten Umfang errichtet, entsteht mit über 1100 km² Fläche der grösste Naturpark im Alpenraum, der sich über drei Länder erstreckt.

Warum ein Regionaler Naturpark im Prättigau?

Für die Umsetzung auf Schweizer Gebiet ist die Bundesgesetzgebung massgebend. Die Pärke Kategorie «Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung» setzt sich für den Erhalt und die Inwertsetzung der vorhandenen Natur- und Kulturwerte ein und strebt eine nachhaltige regionale Entwicklung an. Ein Regionaler Naturpark baut auf bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf und hat damit keine neuen Vorschriften, Gesetze oder raumplanerischen Auswirkungen zur Folge. Alle heutigen Aktivitäten (Tourismus, Landwirtschaft, Jagd, Wald, Freizeit usw.) und der Bau von Infrastrukturen sind somit im Rahmen der bereits geltenden Vorschriften auch in einem Naturpark möglich. Die Gemeindeautonomie wird nicht angetastet. Ein Naturpark ist somit strikt von einem Nationalpark zu unterscheiden, der strenge Schutzbestimmungen zur Folge hat.

Lanciert wurde die Idee für einen grenzübergreifenden Naturpark von der Regionalentwicklung Prättigau/Davos. Mit dem Naturpark sollen verschiedene Ziele erreicht werden, die im Rahmen der Standortentwicklungsstrategie der Region formuliert worden sind; dazu gehören die Entwicklung des natur- und kulturnahen Tourismus, Bildung, die Steigerung der Wertschöpfung und die Erhaltung/Förderung von Arbeitsplätzen in der Region. Mit den Mitteln des Naturparks können diese und weitere Ziele erreicht werden, wie die Beispiele bestehender Naturpärke in der Schweiz und auch in Graubünden zeigen (Naturpark Beverin, Parc Ela, Biosfera Val Müstair). Die Region Prättigau erfüllt die vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturparks sehr gut, wie die 2019 erstellte Machbarkeitsstudie zeigt.

Inhalte des Naturparks Rätikon

Der Internationale Naturpark Rätikon gibt sich für die Errichtungsphase (2022-2023-2024) Ziele in den Bereichen «Qualität Natur und Landschaft», «Nachhaltige Wirtschaft», «Bildung und Kultur», «Management» und «Forschung». Im Sinn der

Nachhaltigkeit und der Vorgaben des Bundes für Naturpärke werden Natur und Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft gleich gewichtet.

| | |
|----|--|
| 1 | Stärkung der regionalen Identität und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu Naturpark-Themen rund um den Rätikon |
| 2 | Pflege, Erhaltung und Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft sowie Förderung der Artenvielfalt im Parkgebiet |
| 3 | Schonung der natürlichen Ressourcen und Förderung von erneuerbaren Energieträgern |
| 4 | Stärkung der regionalen Wertschöpfung und Förderung von nachhaltigen Innovationen in der Landwirtschaft, der Gesellschaft, im Tourismus und im Gewerbe durch gezielte Zusammenarbeit, die Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Produkten und die Kreation neuer Spezialitäten |
| 5 | Förderung des natur- und kulturnahen Tourismus durch authentische und ressourcenschonende Angebote mit Fokus auf die Themen Nachhaltigkeit und Bergsport |
| 6 | Erhalt, innovative Weiterentwicklung und Förderung des kulturellen Lebens und Erbes unter Einbezug regionsspezifischer Traditionen, des Walsertums und kulturhistorischer Attraktionen |
| 7 | Weiterentwicklung und Bündelung von bestehenden und Förderung von neuen Angeboten im Bereich «Bildung für Nachhaltige Entwicklung» |
| 8 | Sensibilisierung von Bevölkerung und Gästen für die ökologischen, kulturellen, historischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Parkgebiets |
| 9 | Etablierung des Naturpark-Managements als Plattform für eine nachhaltige Entwicklung, welche die Umsetzung von innovativen Produkten, Angeboten und Projekten ermöglicht |
| 10 | Einbeziehung von Akteuren vor Ort für die Entwicklung und Gestaltung des Naturparks |
| 11 | Aufbau und Förderung der angewandten Forschung im Naturpark Rätikon |

In Übereinstimmung mit diesen Zielen wird auch die internationale Zusammenarbeit konzipiert. Für alle Themen gibt es detaillierte Projektblätter mit Angaben zu Ausgangslage, Ziele und Massnahmen, Organisation, Projektstand, Zeitplanung, Budgetierung und Finanzierung.

Budget, Finanzierung, Ausstattung und erwartete Wertschöpfung

In der Errichtungsphase sollen für den Naturpark Rätikon im Prättigau finanzielle Mittel in der Höhe von CHF 1.0 Mio. pro Jahr zur Verfügung stehen. Für die zehn Prättigauer Gemeinden wird mit einem Beitrag von insgesamt CHF 250'000 pro Jahr gerechnet. Für die weiteren CHF 750'000 werden Beiträge von Bund (CHF 500'000) und Kanton (CHF 250'000) erwartet. Diese Parkmittel werden zum einen direkt für die Finanzierung von Park-Projekten verwendet. Zum andern ist für die Umsetzung dieser Projekte das Parkmanagement mit einem Personalbestand, ca. 550 Stellenprozenten, verantwortlich (Leitung, Kommunikation und Marketing, Fachleute Projektmanagement für die Park-Themen). Der Standort der Geschäftsstelle wird vom zu gründenden Trägerverein (s.u.) nach den Grundsatzentscheiden der Gemeinden festgelegt.

Für ihren Mitteleinsatz erhalten Gemeinden, Bund und Kanton in einem etablierten Naturpark eine sehr gute Gegenleistung. Verschiedene, mehrfach bestätigte Wertschöpfungsstudien zeigen, dass Projekte, Produkte, Angebote und Dienstleistungen von Naturparks zu direkten und indirekten Einnahmen führen, welche die Ausgaben deutlich übersteigen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist attraktiv für die beteiligten Gemeinden, aber auch für Bund und Kanton im Bereich der nachhaltigen Regionalentwicklung.

Trägerschaft, Organisation und Integration bisheriger Aufgaben

Für die Parkträgerschaft ist die Gründung des Vereins «Internationaler Naturpark Rätikon im Prättigau» geplant. Die Parkgemeinden sind für die Umsetzung der strategischen Vorgaben und die Führung des Parkmanagements verantwortlich. Ein Beirat sorgt für die fachliche Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten in den verschiedenen Themenbereichen. In einem Folgeschritt wird zudem ein internationaler Dachverein für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gegründet. Die dafür nötigen Aufwendungen sind in den obgenannten Mitteln bereits enthalten.

Im Sinne einer institutionellen Integrationsstrategie und zur Vermeidung von Doppelspurigkeit werden unter dem Vereinsdach des Naturparks verschiedene Aufgaben integriert, die heute von den Prättigauer Gemeinden in einem anderen Rahmen getragen und finanziert werden. Dazu gehören die aktuell bei der Region Prättigau/Davos angesiedelte Regionalentwicklung (Teilbereich Prättigau) und die regionale Kulturförderung mit dem Kulturbüro. Zudem sollen die Aufgaben der separat in einer GmbH organisierten regionalen Marketingorganisation Prättigau Tourismus im mittleren und vorderen Prättigau vom Naturpark übernommen werden. Die Gemeinden werden in diesen Bereichen entsprechend finanziell entlastet.

Abstimmungen in den Gemeinden

Die Prättigauer Gemeinden stimmen einzeln darüber ab, ob sie sich an der dreijährigen Errichtungsphase des Regionalen Naturparks Rätikon beteiligen. Bei einer Zustimmung gehört das Gemeindegebiet zum Parkperimeter, und die Gemeinde wird Mitglied des Trägervereins. Wird die Vorlage abgelehnt, ist die Gemeinde bei der Errichtung des Naturparks nicht dabei und das Gemeindegebiet gehört nicht zum Parkperimeter. Für die Abstimmung ist ausschliesslich das jeweilige Gemein-

deergebnis massgebend, nicht ein allfälliges regionales Gesamtergebnis. An die Zusage der Gemeinde gebunden ist ein Beitrag der Gemeinde zur Mitfinanzierung des Gemeindeanteils der total Fr. 250'000 pro Jahr für die Betriebskosten. Dafür gilt ein separater Kostenschlüssel, der sich an der Einwohnerzahl und einem abgeschätzten Vorteil aus dem Parkbetrieb bemisst und durch einen Sockelbeitrag pro Gemeinde ergänzt wird.

Die Errichtungsphase des Naturparks Rätikon im Prättigau ist auf die drei Jahre 2022, 2023 und 2024 beschränkt («Park von nationaler Bedeutung», Kandidatur).

Anfang 2024 wird in den Parkgemeinden darüber abgestimmt, ob der Naturpark Rätikon ab 2025 als «Park von nationaler Bedeutung» für zehn Jahre (bis 2034) betrieben werden soll. Danach muss die Zusage der Gemeinden für den Parkbetrieb erneuert werden. Dieser Zehn-Jahre-Rhythmus ist vom Bund vorgegeben.

Möglicher Nutzen des Naturparks für die Gemeinde Schiers

Der Naturpark bietet

- für Einheimische, Gäste, Anbieter, Bauern und Gewerbe in Schiers eine breite Palette von Möglichkeiten
- Die Land- und Alpwirtschaft kann von der Förderung und Vermarktung ihrer Produkte ebenso profitieren wie von der Pflege und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft (z.B. Arbeitseinsätze Offenhaltung Weiden, Erhalt von trad. Ställen, Zäunen, Mauern)
- Im sanften Tourismus in Schiers wird auch in natur- und kulturnahe Angebote im Sommer investiert, die für die Bergrestaurants in Schuders und Stels wertvoll sein können
- Beim Schwerpunkt Energie (Fernwärmeprojekt) erhoffen wir uns eine wesentliche Unterstützung
- Natürlich sind neue Ideen auch vom und für das Gewerbe gefragt
- Der grösste Nutzen wird im Bildungsbereich sein. Dabei soll das Bildungszentrum Palottis nachhaltig in der Zukunft profitieren. Vorgesehen sind im Naturpark Exkursionen, informative Kurse mit Sensibilisierung für Natur und Landschaft im Prättigau
- Zudem wird der Kulturbereich im Tal mit dem Naturpark massgebend gestärkt

Beitrag der Gemeinde Schiers / Verpflichtungskredit

Gemäss Kostenschlüssel mit allen Gemeinden beträgt der Beitrag der Gemeinde Schiers für den Betrieb des Naturparks CHF 38'132 pro Jahr bzw. CHF 114'396 für die dreijährige Errichtungsphase (2022, 2023, 2024).

Dies unter der Bedingung, dass alle Prättigauer Gemeinden dem Naturpark beitreten und den vorgesehenen Beitrag leisten. Da auch ablehnende Gemeindebeschlüsse möglich sind, soll ein Reservebetrag eingerechnet werden von CHF 17'000, bzw. CHF 51'000 für die dreijährige Einrichtungsphase, welcher nur für diesen Zweck verwendet wird.

Als Zusatzinformation: 2020 bezahlt die Gemeinde Schiers für die Mitfinanzierung der Aufgaben Regionalentwicklung Prättigau sowie Kulturbüro Prättigau bei der

Region Prättigau/Davos einen Betrag von CHF 10`396 pro Jahr. Dieser Betrag fällt beim Beitritt weg.

| Zusammenstellung: | Jahr | 3 Jahre gerundet |
|--------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Ordentlicher Beitrag pro Jahr | CHF 38`132 | CHF 114`000 |
| Reserve, Spielraumbetrag | <u>CHF 17`000</u> | CHF 51`000 |
| Zwischentotal Brutto (Verpflichtung) | CHF 55`132 | CHF 165`000 |
| Entlastung Region | CHF 10`396 | CHF 31`000 |
| Netto | CHF 44`736 | CHF 134`000 |

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 07. März 2021:

1. **Dem Einbezug des Gemeindegebietes von Schiers in den Internationalen Naturpark Rätikon wird zugestimmt.**
2. **Dem Beitritt zum Trägerverein «Internationaler Naturpark Rätikon» im Prättigau wird zugestimmt.**
3. **Einem Verpflichtungskredit von brutto CHF 165'000 gemäss Schlüssel mit allen Gemeinden sowie einer zweckgebundenen Reserve für Ausfälle von Gemeindebeiträgen für die Einrichtungsphase wird zugestimmt.**
4. **Die jeweilige Freigabe pro Jahr (2020, 2021, 2022) der Einzelbeiträge ist im Budgetprozess zu Lasten der Erfolgsrechnung zu berücksichtigen.**

3. Maiensässweg Schuders (Projektgrundsatz, Verteiler, öff. Interessenz, Verpfl. Kredit), Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung vom 07. März 2021

Ausgangslage

Wie schon bei den Güterstrassen Stels und Marierberg/Pusserein genügt der heutige Zustand des Maiensässweges den landwirtschaftlichen Bedürfnissen für die Bewirtschaftung nicht mehr. Mit dem jährlich laufenden Unterhalt kann der Werterhalt der Strasse nicht mehr sichergestellt werden. Der Unterhalt des ca. 2,3 km langen Weges wurde bisher durch die privatrechtliche «Genossenschaft Maiensässweg Schuders» bewerkstelligt. Das Weggrasse führt über private Grundstücke und ist nicht ausgemacht.

Die Genossenschaft hat im Jahre 2016 ein Vorprojekt für die Erneuerung des Maiensässweges ausarbeiten lassen. Als Ziele wurden formuliert:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- Minimale Breite gemäss Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation,

- Ersatz der teilweise vorhandenen, nicht mehr einwandfrei funktionierenden Längsentwässerung
- Verstärkung des Strassenunterbaus mittels Stabilisierung,
- Hartbelag von Benis Sagä bis Causis; anschliessend Kiesweg.

Die Kostenschätzung gemäss Vorprojekt (Stand 29.11.2017) beträgt CHF 1'900'000. Anlässlich einer Begehung mit Vertretern des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation wird das Projekt als sinnvoll erachtet und zur Subventionierung entgegengenommen. Seitens Bund und Kanton wurden Beiträge in der Höhe von ca. 65 % der beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt, wobei die definitiven Beiträge nach Vorliegen des noch auszuarbeitenden Ausführungsprojektes festgelegt werden.

Mit Datum vom 18.05.2019 hat die Genossenschaft den Gemeindevorstand ersucht, dass sich die Gemeinde

1. an den Restkosten analog den Güterstrassen Stels und Marierberg/Pusserein (60 %) beteiligt;
2. die Projektträgerschaft übernimmt und
3. die Strasse nach der Realisierung zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt übernimmt.

Zur Projektträgerschaft: Wie eingangs erwähnt, ist die «Genossenschaft Maiensässweg Schuders» privatrechtlich organisiert. Solche Genossenschaften sind seitens Bund und Kanton für Meliorationsprojekte nicht beitragsberechtigt. Zur Anerkennung müsste eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gegründet werden. Dies würde eine weitere Institution mit Genossenschaftsorganen bedeuten. Als weitere Möglichkeit besteht die Übernahme der Projektträgerschaft durch die Gemeinde. Dies hat zur Folge, dass die gesamte Projektabwicklung durch die Gemeinde erfolgt. Die Genossenschaftsversammlung vom 03.05.2019 hat aus Praktikabilitätsgründen beschlossen, die Gemeinde um Übernahme der Projektträgerschaft zu ersuchen.

Weiter hat die Genossenschaft die Schätzungskommission der Gemeinde beauftragt, einen Entwurf für einen Restkostenverteiler auszuarbeiten. Ein Entwurf analog der praktizierten Lösung der Gemeinde liegt vor.

Die Genossenschaftsversammlung hat der Finanzierung im Grundsatz und mit Vorbehalt (definitive Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde und bereinigtem Entwurf Restkostenverteiler) zugestimmt.

Approx. Finanzierung

| | |
|--|---------------|
| Kostenschätzung gemäss Vorprojekt (Stand 29.11.2017) | CHF 1'900'000 |
| Nachführung AV und Restkostenverteiler | CHF 50'000 |
| approx. Abzug für NL-Gebäude | CHF 137'500 |
| Beitragsberechtigte Kosten | CHF 1'812'500 |
| approx. Beiträge Bund und Kanton, ca. 65 % | CHF 1'178'100 |
| | |
| Restkosten 1 | CHF 634'400 |
| | |
| + Abzug für NL-Gebäude | CHF 137'500 |
| + komm. Projektleitung | CHF 15'000 |
| + Landerwerb | CHF 14'000 |
| | |
| Restkosten 2 | CHF 800'900 |
| Anteil Gemeinde 60 % aus öffentlicher Interessenz | CHF 480'500 |
| | |
| zu verteilende Restkosten | CHF 347'560 |
| | |
| > approx. Anteil Schierser Alp Berg | CHF 12'080 |
| > approx. Anteil Privatinteressenz | CHF 335'480 |

Projektabwicklung

Für den Gemeindevorstand sind die Anliegen der «Genossenschaft Maiensässweg Schuders» nachvollziehbar und begründet. Die Übernahme der Projektträgerschaft macht aus Gründen der Erfahrung mit solchen Erneuerungsprojekten ebenfalls Sinn. Die Bildung einer ausgemachten und selbständigen Strassenparzelle ist Voraussetzung für die Beitragsberechtigung. Die Übernahme der Strasse zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt entspricht der gehandhabten Praxis, wie sie bei den früheren Wegbaugenossenschaften (Stelserberg und Marierberg/Pusserein) ebenfalls vorgenommen wurde.

Der genaue Kostenvoranschlag, die Beitragssätze von Bund und Kanton mit dem Abzug für nicht-landwirtschaftliche Gebäude liegen wie erwähnt, erst nach der Ausarbeitung des Ausführungsprojektes vor.

Grundsätze Restkostenverteilung

Die Grundsätze der Restkostenverteilung sind auf der Gemeindeverwaltung unter dem Vorprojekt Maiensässweg Schuders und dem Vorprojekt Alpweg Schuders zur Einsichtnahme aufgelegt.

Begleitinformationen

Der Gemeindevorstand unterbreitet die Beschlussfassung unter Vorbehalt Beiträge Bund, Kanton und Beiträge aus Perimeter (Finanzhaushalt Gesetz). Aus diesem Grund wird ein Netto-Verpflichtungskredit gemäss Finanzhaushaltgesetz Art. 16 beantragt.

Gemäss Art. 26 vom gültigen Weid- und Flurgesetz sorgt die Gemeinde für die Erstellung und den Unterhalt der Zufahrten zu den Hauptsässen. Daraus ergibt sich, dass der Anteil Alp Berg von CHF 12'080 ebenfalls von der Gemeinde übernommen werden muss.

Bei einer allfälligen Übernahme des Maiensäss Weges durch die Gemeinde nach der Realisierung werden ca. CHF 8 – 10'000 an Folgekosten (Unterhalt) zu Lasten der Erfolgsrechnung anfallen.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 07. März 2021:

1. **Der Erneuerung des Maiensässweges Schuders wird zugestimmt.**
2. **Dem Beitrag der Gemeinde, in Höhe von 60 % an die Restkosten (analog der Erneuerung der Güterstrassen Stelserberg und Marierberg/Pusserein) wird zugestimmt.**
3. **Der Einleitung eines Beitragsverfahrens sowie den Grundsätzen für die Restkostenverteilung wird zugestimmt.**
4. **Dem Verpflichtungskredit für den Anteil der Gemeinde in Höhe von CHF 592'000 (CHF 480'500 + CHF 12'080 + ca. 20 % Reserve CHF 99'420) wird zugestimmt.**
5. **Für die Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes (CHF 79'000) sowie für die Arbeiten der Schätzungskommission (CHF 15'000) wird zu Lasten der Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung 2021 CHF 94'000 freigeben.**
6. **Der Übernahme der Projektträgerschaft durch die Gemeinde wird zu Lasten des Projektes zugestimmt.**
7. **Die Freigabe für die Realisierung erfolgt zu gegebener Zeit im Budgetprozess.**

4. Alpweg Schuders (Projektgrundsatz, Verteiler, öff. Interessenz, Verpfl. Kredit), Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 07. März 2021

Ausgangslage

Der kommunale Alpweg Drusa beginnt beim Stall von Urs Tarnutzer-Meier und dient bis zu «Benis Saga» auch als Zufahrt zum Maiensässweg. Nach Bekanntwerden der Absichten zur Erneuerung des Maiensässweges hat die Gemeinde diesen Wegabschnitt einer umfassenden Zustandskontrolle unterzogen. Die zu erwartenden Transporte im Rahmen der Erneuerung des Maiensässweges lassen am Alpweg Schäden befürchten. Insbesondere sind Schäden bei den übersteilen talseitigen Böschungen, bei den vorhandenen talseitigen Stützkonstruktionen (Steinkörbe) und den teilweise (ungenügend) vorhandenen Entwässerungsanlagen zu

erwarten. Zudem ist, v.a. im äusseren Bereich, die Strassenbreite für die heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu gering.

Anlässlich einer Begehung mit Vertretern des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) wurden die Bedenken bestätigt. Die Fachstelle erachtet die Erarbeitung eines Projektes als sinnvoll und ist bereit, dieses zur Subventionierung entgegenzunehmen. Der Gemeindevorstand hat in der Folge ein Vorprojekt ausarbeiten lassen, um die mutmasslichen Kosten in Erfahrung zu bringen. Die Kostenschätzung gemäss Vorprojekt Stand 29.04.2020, (+- 20 %) beträgt CHF 875'000.

Im Sinne der Gleichbehandlung hat der Gemeindevorstand beschlossen, für die Erneuerung des Alpweges bzw. die Verteilung der Restkosten ebenfalls einen Restkostenverteiler erarbeiten zu lassen. Der Auftrag für einen Entwurf wurde der Schätzungskommission der Gemeinde (analog dem Güterstrassenprojekt Marierberg/Pusserein) erteilt.

Approx. Finanzierung

| | |
|---|--------------------|
| Kostenschätzung gemäss Vorprojekt (Stand 29.04.2020) | CHF 875'000 |
| Nachführung AV und Restkostenverteiler | CHF 25'000 |
| approx. Abzug für NL-Gebäude | CHF 20'000 |
| Beitragsberechtigte Kosten | CHF 880'000 |
| approx. Beiträge Bund und Kanton, ca. 65 % | <u>CHF 572'000</u> |
| | |
| Restkosten 1 | CHF 308'000 |
| + Abzug für NL-Gebäude | CHF 20'000 |
| + komm. Projektleitung | CHF 10'000 |
| + Landerwerb | <u>CHF 1'500</u> |
| | |
| Restkosten 2 | CHF 339'500 |
| Anteil Gemeinde 60 % | <u>CHF 203'700</u> |
| | |
| zu verteilende Restkosten | CHF 135'800 |
| | |
| > approx. Anteil (Drusa, Grüscher Älpli, Schuderser Älpli, Alp Berg Grusch) | CHF 81'480 |
| > approx. Anteil Maiensässweg | CHF 27'160 |
| > approx. Anteil Privatinteressenz | CHF 27'160 |

Projektabwicklung

Der genaue Kostenvoranschlag, die Beitragssätze von Bund und Kanton mit dem Abzug für nicht-landwirtschaftliche Gebäude liegen erst nach der Ausarbeitung des Ausführungsprojektes vor.

Die eingangs erwähnten und befürchteten Schäden werden zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin eintreten und zu beheben sein. Mit dem Einbezug in das vorliegende Projekt können dazu Beiträge von Bund und Kanton ausgelöst werden.

Grundsätze der Restkostenverteilung

Die Grundsätze der Restkostenverteilung sind auf der Gemeindeverwaltung unter dem Vorprojekt Maiensässweg Schuders und dem Vorprojekt Alpweg Schuders zur Einsichtnahme aufgelegt.

Begleitinformationen

Der genannte Sanierungsabschnitt ist dem Gesetz Befahren von Wald- und Alpstrassen unterstellt.

Der Gemeindevorstand unterbreitet die Beschlussfassung unter Vorbehalt von Beiträgen Bund, Kanton und aus Perimeteranteile. Aus diesem Grund wird ein Netto-Verpflichtungskredit unterbreitet (Art. 16 Finanzhaushalt Gesetz).

Gemäss Art. 26 vom gültigen Weid- und Flurgesetz sorgt die Gemeinde für die Erstellung und den Unterhalt der Zufahrten zu den Hauptsässen. Daraus ergibt sich, dass der Anteil Alp Berg, Schuderser Äpli und Alp Drusa von CHF 45'630.30 ebenfalls von der Gemeinde übernommen werden muss.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 07. März 2021:

- 1. Der Erneuerung des Alpwegs Drusa (Schuders bis Benis-Saga) wird zugestimmt.**
- 2. Dem Beitrag der Gemeinde, in Höhe von 60 % an die Restkosten (analog der Erneuerung der Güterstrassen Stelserberg und Marierberg/Pusserein) wird zugestimmt.**
- 3. Der Einleitung eines Beitragsverfahrens sowie den Grundsätzen für die Restkostenverteilung wird zugestimmt.**
- 4. Dem Verpflichtungskredit für den Anteil der Gemeinde in Höhe von CHF 299'000 (CHF 203'700 + CHF 45'630.30 + ca. 20 % Reserve CHF 49'670) wird zugestimmt.**
- 5. Für die Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes (CHF 33'000) sowie für die Arbeiten der Schätzungskommission (CHF 15'000) werden zu Lasten der Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung 2021 CHF 48'000 freigeben.**
- 6. Die Freigabe für die Realisierung erfolgt zu gegebener Zeit im Budgetprozess.**

5. Motion Gabathuler / Auflösung Betrieb Säge / Erheblichkeit

Sachverhalt:

An der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2020 ist unter dem Traktandum Mitteilungen und Umfrage eine Motion von Hans Gabathuler (46), eingereicht worden mit folgendem Wortlaut:

Verwendung Sägereiareal Schiers

- **Die Abstimmung vom Oktober 2013 über die Weiterführung der Gemeindesäge ist, in Kenntnis der aktuellen Situation, zu wiederholen.**
- **Allfällige Vertragsverhandlungen sind bis zum Zeitpunkt der Abstimmung zu sistieren.**

Der Motionär begründet sein Anliegen unter anderem folgendermassen:

- a. Der Sägebetrieb weist Defizite auf und nun möchte der Gemeindevorstand gemäß Ausschreibung im Bezirksamtsblatt die Säge verpachten.
- b. Er reiche eine Motion betreffend der Verwendung des Sägerei Areals und der Sägerei ein.
- c. Der Gemeindevorstand prüfe zurzeit in seiner Kompetenz eine Verpachtung der Gemeindesäge mit der Auflage (Beschluss Gemeindeversammlung Oktober 2013) der Weiterführung der Dienstleistung für Holz einzusägen.
- d. Er vertrete die Meinung, dass keine längerfristige Verpachtung getätigt werden soll, sondern eher eine Aufhebung der Sägerei Dienstleistung zur Diskussion dem Stimmvolk vorgelegt werden soll.
- e. Allfällige Vertragsverhandlungen seien bis zum Zeitpunkt der Wiedervorlage zu sistieren.

Die gesetzliche Grundlage betreffend Motionen ist in der Verfassung in Art. 25 geregelt.

Art. 25 Motionsrecht

¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.

² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.

Erwägungen Gemeindevorstand:

Die Gemeindeversammlung hat der Auflösung der Gemeindesäge an der Gemeindeversammlung vom 04. Oktober 2013 mit 166 NEIN zu 30 JA Stimmen abgelehnt. Der Motionär nimmt auf diese Gemeindeversammlung Bezug.

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 05.05.2020 entschieden, die Verpachtung der Gemeindegäbe in Angriff zu nehmen. Dabei ist schwerwichtig dem Umstand Rechnung getragen worden, dass einem Mieter die Last auferlegt werden soll, dass die Gemeindegäbe weiterhin zu betreiben sei (s. Gemeindeversammlungsbeschluss). Durch die Verpachtung erhofft sich der Gemeindevorstand eine finanzielle Entlastung und trotzdem dem Auftrag der Gemeindeversammlung, den Sageriebetrieb aufrecht zu erhalten, nachzukommen. Diese Vorgehensweise bedingt eine finanziell tiefe Übergabe der Mobilien und ein tiefer Pachtzins der Immobilien.

Mit der Sitzung vom 16. September 2020 ist die Ausschreibung im Gemeindevorstand genehmigt worden. Diese erfolgte im Bezirksamtsblatt vom 02. und 09. Oktober.

Die Ausschreibung ist der Anlass der Motion (s. Motionstext).

Die Überprüfung der Motion hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit gegeben ist.

Die Zuständigkeit vom Geschäft Aufrechterhaltung des Sageriebetriebs liegt bei der Gemeindeversammlung. Die Begründung liegt darin, dass im Jahr 2013 von dieser ein Entscheid gefällt wurde, dessen Auflösung ihres damaligen Entscheides nur von ihr selbst vollzogen werden kann.

Obwohl gemäss Motionär in seiner Begründung hauptsächlich den damaligen Entscheid zur Aufrechterhaltung vom Sageriebetrieb dem Souverän nochmals vorgelegt werden soll, verlangt der Titel «**Verwendung Sägereiareal Schiers**» eine weitreichendere Vorbereitung.

Der Gemeindevorstand versteht also den Auftrag so, falls die Motion erheblich erklärt wird, dass bei der Traktandierung nicht nur über die Aufhebung des damaligen Beschlusses debattiert, bzw. Antrag gestellt wird, sondern auch wie das Areal nach einer allfälligen Schliessung vom Sageriebetrieb genutzt werden soll.

Der Gemeindevorstand hat die Motion dem Stimmbürger vorzulegen (Traktandierung und Botschaft), nachdem er eine Beratung vorgenommen hat. Dabei stellt er den Antrag, ob er die Motion unterstützt oder zur Ablehnung empfiehlt (Art. 25 Der Verfassung).

Aufgrund der Tragweite und der Wichtigkeit für die Gemeinde und Anlieger stellt der Gemeindevorstand folgenden Antrag:

- Die Motion Gabathuler / Verwendung Sägereiareal wird als erheblich erklärt**
- Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Vorlage gemäss Motion in der gesetzlichen Frist der Gemeindeversammlung und/oder der Urnenabstimmung vorzulegen**

6. Mitteilungen und Umfrage

Unter diesem Traktandum gibt der Gemeindevorstand allgemeine Informationen bekannt. Ebenfalls können Einwohnerinnen und Einwohner Fragen an den Gemeindevorstand stellen.

Sicht des Gemeindevorstandes zur aussergewöhnlichen Situation:

Wir freuen uns, Sie geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Gemeindeversammlung vom Freitag, den 22. Januar um 20:00 Uhr im Gemeindesaal begrüßen zu dürfen.

Zur jetzigen Zeit, der aussergewöhnlichen Situation, stellt sich der Gemeindevorstand folgende Fragen:

Sind die zu entscheidenden Geschäfte so wichtig und dringlich, dass sie eine Gemeindeversammlung gerecht fertigen?

Die Antwort kann sowohl mit Nein als auch mit Ja ausfallen. Der Gemeindevorstand vertritt die Ansicht, dass das politische Leben, durch Corona, nicht stillgelegt werden soll. Dies mit der Begründung, dass ein taugliches Schutzkonzept vorliegt und umgesetzt wird.

Zudem wird mit dem zweistufigen Verfahren, vorberatene Gemeindeversammlung mit anschliessender Urnenabstimmung, die direkte Demokratie gewährleistet.

Wir hoffen, dass Sie als Schierserin und Schierser sich damit einverstanden erklären können.

Für die Gemeindeversammlung wurde ein COVID-19 Schutzkonzept erarbeitet. Beim Eingang hat sich jeder Teilnehmer in eine Präsenzliste einzutragen (Contact Tracing). Wir bitten die Teilnehmer deshalb frühzeitig zu erscheinen, damit die Gemeindeversammlung rechtzeitig begonnen werden kann.

Das COVID-19 Schutzkonzept ist auf unserer Homepage www.schiers.ch publiziert.

Der Gemeindevorstand und die Abteilungen



Bitte beachten Sie die Publikationen im Bezirksamtsblatt oder auf der Homepage der Gemeinde Schiers. Eine allfällige Absage der Gemeindeversammlung wird dort kommuniziert.